

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Sülzetal



Präambel

Auf Grundlage der §§ 4, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 100 KVG LSA hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung der Gemeinde Sülzetal beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Haushaltsplan	1
§ 2 Kreditermächtigungen	1
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen	2
§ 4 Liquiditätskredite	2
§ 5 Steuersätze	2
§ 6 Stellenplan	2
§ 7 Nachtragshaushaltssatzung	2
§ 8 Sprachliche Gleichstellung	2

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Sülzetal voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	27.502.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.742.000 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.597.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.897.300 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.688.500 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.189.700 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	512.700 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.200.500 Euro
festgesetzt.	

§ 2 Kreditermächtigungen

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 13.060.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung in der aktuell gültigen Fassung festgesetzt.

§ 6 Stellenplan

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 4 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des Ifd. Haushaltjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Sülzetal, 17.12.2025

Jörg Metzner
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 16.02.2026 bis 25.02.2026 im Bürocontainer des Rathauses, Zimmer 4 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde am 22.01.2026 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.GSü.2026HHS erteilt worden.

Sülzetal, 28.01.2026

Jörg Methner

